

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung
zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“, einer Deponie der Klasse I
(Deponieklasse I, DK I) nach Deponieverordnung
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -
Gz.: DD43-0522/22/66**

Vom 2. Februar 2024

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 2. Februar 2024, Gz.: DD43-0522/22/66, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Deponieverordnung (DepV) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Auf Antrag der Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH, Zum Insee 1 in 02923 Horka, OT Biehaien wird der Plan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der ‚Deponie im Forst‘“ als Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I) nach Deponieverordnung (DepV) mit den enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Enthalten sind die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des bei der Oberflächenentwässerung des Deponiekörpers anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb von drei Sickerwasserspeicherbecken gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG, die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage Rothenburg gemäß § 58 WHG, die naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Entnahme der besonders und streng geschützten Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) von der Vorhabenfläche und die anschließende Umsiedlung in den vorab hergerichteten Ersatzlebensraum gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der Bedingung, dass vor Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 1 DepV erbracht wird.

Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Eine Entscheidung über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 26. Februar bis 8. März 2024

in der Gemeindeverwaltung Neißeau, Dorfallee 31, 02829 Neißeau

Während der Dienststunden:

Montag – Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Horka, Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka

Während der Dienststunden:

Montag – Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf

Während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch: 9:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG öffentlich bekannt gemacht, da neben dem Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch kostenpflichtig angefordert werden.

Die Bekanntmachung einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen ist während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Abfall, Altlasten, Bodenschutz einsehbar.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 8. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter